



**BirdLife Österreich**  
Museumsplatz 1/10/8  
1070 Wien  
www.birdlife.at

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung VI/2 – Strategische Energiepolitik  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail an: sup.oenip@bmk.gv.at

Wien, am 17.10.2023

## **Betreff: Stellungnahme zum Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan**

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan einzubringen.

**BirdLife Österreich begrüßt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Erstellung des integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (NIP) gemäß §§ 94-95 EAG, dient der NIP doch als Grundlage für eine abgestimmte Energieraumplanung.**

### **1. Ad 2.4.2 Indikatoren und Kap. 3.1 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora**

#### **1.1 österreichweite Indikatoren**

Wie im Umweltbericht erläutert wird, können mit Hilfe von Indikatoren die vergangene Entwicklung (Trend der letzten Jahre) und der aktuelle Zustand (Status) der betroffenen Schutzgüter und somit die Auswirkungen auf diese Schutzgüter dargestellt werden. Dabei werden **österreichweite Indikatoren** zur Einschätzung erheblicher positiver oder negativer Umweltauswirkungen ohne Flächenbezug verwendet.

Wurden im zur Stellungnahme aufliegenden Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung zum NIP noch „FFH-Artengruppen“ (z.B. Fledermäuse, Insekten) und „Vögel nach Vogelschutz-RL“, der „Status und Trend ausgewählter FFH-Lebensraumtypen“ sowie der „Farmland Bird Index“ als österreichweite Indikatoren angegeben, findet sich im nun aufliegenden Umweltbericht der Indikator „Vögel nach Vogelschutz-RL“ nicht mehr.

**Die Streichung des Indikators „Vögel nach Vogelschutz-RL“ ist aus Sicht von BirdLife Österreich in fachlicher Hinsicht nicht nur bedauerlich, sondern auch fachlich nicht nachvollziehbar.** BirdLife ist mit der regelmäßigen Erstellung des Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG an die Europäischen Kommission betraut (BirdLife Österreich 2019) (Auftraggeber Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien). Hierbei werden Bestände, Verbreitung und Trends der Vogelarten dargestellt.

**Der österreichische Indikator „Farmland Bird Index“ allein würde nur (mitunter häufige) Vogelarten des Offenlandes im Kulturland repräsentieren.**

Die Streichung ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da in Kapitel 3.1 angegeben wird, dass sehr wohl aber der Österreichische Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Umweltbundesamt, 2020) als Datengrundlage für die Beurteilung des derzeitigen Zustands der Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fauna und Flora herangezogen wird.

**BirdLife Österreich erachtet es zudem als notwendig, auch die Roten Listen sowie die Ampelliste (Birds of Conservation Concern) von BirdLife (Dvorak et al. 2017) als österreichweite Indikatoren heranzuziehen.**

Aus Sicht von BirdLife Österreich kann durch eine Berücksichtigung aller genannten „Instrumentarien“ in Zusammenschau eine umfassende Beurteilung der Veränderung des Zustandes der betroffenen Schutzgüter ermöglicht werden.

## 1.2 Geografisch differenzierte Indikatoren

Geografisch differenzierte Indikatoren – oder konkret Flächenkategorien – werden verwendet, wenn ein zumindest grober Flächenbezug vorhanden ist, wie für die Strom- und Gastransportbedarfskorridore (Vorhaben der Energie-Übertragung).

In Tabelle 3 werden Flächenkategorien als Indikatoren für Umwelteigenschaften und die dadurch abgebildeten Schutzgüter dargestellt. Das Schutzgut „Boden“ beinhaltet unter anderem die österreichweiten Indikatoren „Flächeninanspruchnahme“ und „Bodenversiegelung“ (siehe Tab. 2). Dies sind Indikatoren, die auch für das Schutzgut „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ relevant sind, wie auch in Tabelle 3 zum Teil dargestellt wird.

Jedoch wird in Tabelle 3 das Schutzgut „Boden“ nur für folgende Flächenkategorien/Schutzgebietskategorien als relevant erachtet (mit einem „x“ gekennzeichnet):

- Natura-2000: FFH-Gebiete
- FFH-Schutzgutvorkommen außerhalb von Natura 2000
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gem. Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiete)

**Das Schutzgut „Boden“ sollte auch für folgende in der Tabelle genannten Flächenkategorien/Schutzgebietskategorien mit einem „x“ gekennzeichnet als relevant betrachtet werden:**

- Natura-2000: EU-Vogelschutzgebiete
- Flächige Naturschutzdenkmäler
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Wildnisgebiete
- Biosphärenreservate: Kernzone
- Biosphärenreservate: Pflegezone
- Lebensraumvernetzung

## 2. Ad 5.2 Erneuerbare Energieträger

In Kapitel 5.2 wird dargelegt, dass zur Erhebung der erneuerbaren Potenziale in Österreich in einem ersten Schritt Regionen identifiziert wurden, in denen aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes generell kein oder nur ein beschränkter Ausbau von erneuerbaren Energieträgern erfolgen soll. Der NIP solle für Flächen der IUCN-Kategorien I-IV (u. a. Nationalparke, Wildnisgebiete, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete) eine energetische Nutzung komplett ausschließen, während die Möglichkeit eines geringen Ausbaus auf den Flächen mit einem Schutzstatus der Kategorien V-VI (z. B. Landschaftsschutzgebiete und Entwicklungszonen von Biosphärenparks) angenommen wird.

**BirdLife Österreich begrüßt ausdrücklich den Ausschluss der Schutzgebiete der IUCN-Kategorien I-IV hinsichtlich des Ausbaues von erneuerbaren Energieträgern. Dies vor allem im Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen hinsichtlich der Beschleunigung des Ausbaues der erneuerbaren Energieträger (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III)), welche die Gefahr der unzureichenden Berücksichtigung des Naturschutzes in sich bergen.**

### 3. Ad 6.3.3 Erstellung eines Monitoringkonzeptes für den NIP

BirdLife erachtet es als wichtig, bei einem (vogelkundlichen) Monitoring der Trassenvarianten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Erhebungsleitfäden:** Auswahl an durch den Leitungsbau potentiell betroffenen und gefährdeten Arten und Lebensräumen, welche erhoben werden sollen, und Erstellung von Methodenvorgaben/Standards für die Erhebung von Arten und Lebensräumen.
- **Auswahl an unterschiedlichen, repräsentativen Untersuchungsräumen, verteilt im Gesamttraum Österreich.**

### 4. Ad 6.3.4 Bestehende Überwachungsmechanismen

In Kapitel 6.3.4 werden bestehende Monitoring-Mechanismen aufgelistet, die bei der Umsetzung spezifischer Überwachungsmaßnahmen unterstützen können. Für das Schutzgut „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ wird lediglich das Monitoring gemäß Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und der Artikel 17-Bericht Österreich (Umweltbundesamt, 2020), jedoch nicht das Monitoring gemäß Vogelschutz-Richtlinie und der für die Vögel relevante Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie (BirdLife Österreich, 2019) angeführt.

**BirdLife Österreich erachtet es als fachlich notwendig, dass das Monitoring gemäß Vogelschutz-Richtlinie bei der Erstellung des Monitoringkonzeptes für den NIP mitberücksichtigt wird.**

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann  
(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

## Literatur:

BirdLife Österreich, 2019: Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG Berichtszeitraum 2013 bis 2018. Ergebnisbericht.

Dvorak M., Landmann A. N., Teufelbauer N., Wichmann G., Berg H.-M. & R. Probst, 2017: Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Brutvögel (1. Fassung). Egretta 55: 6-42.

Umweltbundesamt, 2020: Ellmauer, T., Igel, V., Kudrnovsky, H., Moser, D. & D. Paternoster: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734.